



MFC Hohenahr e.V.

-1-

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Modellflugsportclub Hohenahr“. Er hat den Sitz in Hohenahr-Erda.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; er führt nach erfolgreicher Eintragung den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
3. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

1. Ausschließlicher Zweck des Vereins ist die Förderung des Modellsports in kameradschaftlicher Weise auf gemeinnütziger Basis. Insbesondere soll das Interesse der Jugend am Modellflugsport in Hinblick auf eine sinnvolle Freizeitgestaltung, die ideellen erzieherischen Werte, auf sportliche, technische und handwerkliche Ausbildungsmöglichkeiten geweckt werden. Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Grundeinstellung des Vereins ist auf rein sportliche Ziele unter Ausschluss gewerblicher Tätigkeit gerichtet. Ein Geschäftsbetrieb auf wirtschaftlicher Basis wird nicht bezweckt, dementsprechend erstrebt der Verein kein Gewinn.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben begünstigt werden.
5. Die Erbringung von Gerätschaften, wie z.B. Hochstarteinrichtungen für Segelflug, sowie Gerätschaften zur Sicherheit des Flugbetriebes werden vom Verein übernommen, um seine Zielsetzung, den Modellflugsport zu fördern, zu erfüllen.



MFC Hohenahr e.V.

-2-

§3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede Person ohne Unterschied der Rasse, Religion oder der politischen Anschauung aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung werden.
Die Abstimmung darüber erfolgt nach einer zwölfmonatigen Probezeit mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung.
Vorzeitige Aufnahme durch die Mitgliederversammlung ist möglich.
2. Der Verein besteht aus:
 - a. Aktiven Mitgliedern
 - b. Passiven Mitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern
3. Über die vorläufige Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Sie erfolgt durch schriftliche Mitteilung.
4. Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
 - a. Den Verein bei der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß §2 dieser Satzung zu unterstützen,
 - b. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
 - c. alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Arbeitsstunden abzuleisten, bzw. gegen ein Entgelt zu begleichen, diese Verpflichtung endet mit dem 65. Lebensjahr,
 - d. die Weisungen der Platz-/Flugordnung zu befolgen
 - e. allen Beschlüssen der Mitgliederversammlung und Anordnungen des Vorstandes gem. §2 und insbesondere der Sicherheit des Flugbetriebes Folge zu leisten.
5. Alle Mitglieder gem. §3, Abs.2 a-c haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung (ausgenommen vorläufige Mitglieder).



MFC Hohenahr e.V.

-3-

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. Durch Austritt, der schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, möglich ist. Der Vorstand kann in besonders gelagerten Fällen hinsichtlich der Kündigungsfrist Ausnahmen zulassen.
 - b. Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied:
 - Sechs Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung innerhalb von vier Wochen diese Rückstände nicht bezahlt hat oder
 - Sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat,
 - Durch Ausschluss (siehe §6, Abs. 2)
 - Durch Tod.
2. Statusänderung von aktiven zu passiven ist schriftlich unter Einhaltung einer Meldefrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

§5 Beiträge und Gebühren

1. Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten Beitrag zu entrichten.
2. Bei endgültiger Aufnahme in den Verein wird eine Aufnahmegebühr erhoben.
3. Die Höhe der Beiträge und Gebühren bestimmt die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand kann in sozial besonders gelagerten Fällen die Aufnahmegebühr und/oder den Jahresbeitrag ganz oder teilweise erlassen. Nicht erlassen werden können Beiträge zur Versicherung und übergeordneten Organisationen.
5. Die Stundung oder Erlass von Beiträgen und Gebühren muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden.
6. Beiträge sind Jahresbeiträge; sie sind bis zum 31.03. des Beitragsjahres zu zahlen.



MFC Hohenahr e.V.

-4-

7. Von der Mitgliederversammlung kann jeweils für die kommende Saison für alle aktiven Mitglieder ein zusätzlicher Betrag festgelegt werden, der durch Arbeitsstunden anlässlich vereinsinternen Veranstaltungen und erforderlichen Arbeiten an dem Fluggelände abgegolten werden kann. Der ständige Mähdienst rechnet darauf nicht an. Die Arbeitsstunden sind nicht übertragbar auf Familienangehörigen die ebenfalls Mitglied des Vereins sind. Die Durchführung der Arbeitsstunden ist durch ein Mitglied des Vorstandes schriftlich zu bestätigen. Nicht geleistete Arbeitsstunden können durch das Mitglied durch Bareinzahlung an die Vereinskasse beglichen werden.

§6 Strafen

1. Zu Ahndung von Vergehen und Strafen gegen diese Satzung können vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a. Warnung
 - b. Verweis
 - c. Sperre

2. Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden:
 - a. Bei großen Verstößen gegen die Vereinssatzung.
 - b. Wegen Überlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken, und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen.
 - c. Wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anweisungen der Vereinsorgane, die der Zielsetzung dieser Satzung entsprechen.
 - d. Wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entschluss endgültig ist. Von Zeitpunkt an, an dem das auszuschließende Mitglied den Ausschlussbescheid erhalten hat, ruhen die Mitgliederrechte.



§7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

§8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet bis zum 31.05. des Jahres statt. Regelmäßige Gegenstände der Beschlussfassung und Beratung sind:
 - a. Der Jahresbericht des Vorstandes
 - b. Der Rechnungsbericht
 - c. Der Bericht des Kassenwartes
 - d. Die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - e. Vorliegende Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
 - f. Jedes zweite Jahr erfolgt die Wahl des Vorstandes gem. §8, Abs.2
 - g. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - h. Festsetzung der zusätzlichen Arbeitsstunden und des Entsprechenden Entgeldes
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es für notwendig erachtet, oder wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder die Einberufung beantragt.
3. Der Vorstand erstellt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt schriftlich. Sie ist mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung abzusenden. Die Tagesordnung wird mit der Einladung bekannt gegeben.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, geleitet. Über Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Sitzungsleiter und von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Soweit nicht anders bestimmt ist, werden alle Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder durch Handzeichen gefasst. Wahlen können sowohl geheim mittels Stimmzettel, als auch durch Handzeichen durchgeführt werden. Über die Form entscheidet die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit.
6. In der Mitgliederversammlung ist Jedes Mitglied mit einer Stimme Stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder anwesend sind. Ist eine



MFC Hohenahr e.V.

Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist binnen 14 Tagen eine zweite einzuberufen, die bei jeder Zahl von Anwesenden beschlussfähig ist.

7. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
8. Satzungsänderungen bedürfen 2/3 Mehrheit.

-6-

§ 9 Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern.
 - a. dem 1 Vorsitzenden
 - b. dem 2 Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart
 - d. dem Schriftführer
 - e. dem Jugendwart
 - f. dem Pressewart
 - g. dem Platzwart
 - h. dem Platzwart
2. Der Vorstand(Absatz 1, a-h)wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Form der Wahl entspricht §8 Abs. 5.
3. Die Tätigkeit ist Ehrenamtlich.
4. Der Vorstand des Vereins im Sinne § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Je zwei der genannten Vorstandsmitglieder sind vertretungsberechtigt.
5. Der 1. Vorsitzende führt die Laufenden Geschäfte. Der Schriftführer führt die Protokolle und ist für die Niederschrift verantwortlich. Er hat außerdem sämtlichemäÙig den Verein betreffenden Verwaltungsaufgaben selbstständig zu erledigen.
6. Der Vorstand erläÙt aufgrund dieser Satzung Einzelanweisungen für die Tätigkeiten und Aufgaben der einzelnen Vereinsmitglieder.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter der 1. Oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
8. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, welche vom 1. Vorsitzenden oder einem Vertreter zu unterzeichnen sind.
9. Der Vorstand ist für die laufenden Geschäfte Verantwortlich.

§ 10 Kassenprüfer, Verwaltung des Vereinsvermögens

1. Von der Mitgliederversammlung werden Alljährlich zwei Kassenprüfer gewählt.
2. Die Kassenprüfer haben einmal Jährlich Kasse und Bücher zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber schriftlich oder mündlich zu berichten.
3. Der Termin der Kassenprüfung wird von den Revisoren bestimmt.
4. Wiederwahlen beider Kassenprüfer sind unzulässig.



MFC Hohenahr e.V.

5. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und beschließt die zur Erfüllung der Satzungsmäßigen ziele zu treffenden Maßnahmen. Dafür erforderliche Mittel dürfen den aktuellen Kassenstand von 5.000.00 DM (€) nicht überschreiten.

-7-

§11 Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung, der Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanlagen der Mitglieder und dem gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der Gemeinde Hohenahr zuzustellen, welche es ausschließlich für gemeinnützige zwecke des Modellsportes zu verwenden hat.
2. Die Mitglieder haben bei Auflösung oder Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Hohenahr Erda den 16 Dezember 1998